

Medienmitteilung

Ort, Datum
Aarau, 9. Juli 2021

Medienkontakt
Jelena Teuscher

Telefon direkt
062 837 18 20

E-Mail
jelena.teuscher@aihk.ch

AIHK-Familienausgleichskasse senkt im Kanton Aargau ihren Beitragssatz auf 1.25 Prozent

Die Familienausgleichskasse der AIHK senkt ihren bereits heute tiefen Beitragssatz im Kanton Aargau per 1. Januar 2022 von 1.3 auf 1.25 Prozent. Die Senkung erfolgt aufgrund der positiven Finanz- und Reserverlage der Familienausgleichskasse und soll die Aargauer Unternehmen in der nach wie vor wirtschaftlich anspruchsvollen Zeit finanziell entlasten.

Die Ausgleichskasse der AIHK übernimmt für ihre Mitgliedfirmen die klassischen Aufgaben einer Verbandsausgleichskasse (AHV/IV/EO und ALV). Zum Dienstleistungsangebot gehört auch die eigenständige Familienausgleichskasse für die Abrechnung der Familienzulagen. Sowohl die Ausgleichs- als auch die Familienausgleichskasse der AIHK sind finanziell stabil, organisatorisch schlank aufgestellt und effizient in ihren Abläufen, was sich in tiefen Kosten für die Unternehmen widerspiegelt.

Aufgrund der positiven Finanz- und Reserverlage hat der Vorstand der AIHK-Familienausgleichskasse entschieden, auf den 1. Januar 2022 den Beitragssatz im Kanton Aargau von 1.3 auf 1.25 Prozent zu senken. Beat Bechtold, Präsident der AIHK-Familienausgleichskasse, erläutert den Beschluss: «Mit der Senkung des Beitragssatzes können wir die Aargauer Wirtschaft in dieser anspruchsvollen Zeit mit rund 2 Mio. Franken tieferen Kosten pro Jahr zusätzlich entlasten. Dies entspricht unserer langfristigen Strategie, den Unternehmen dank schlanken Strukturen und kurzen Bearbeitungszeiten attraktive Beitragssätze anbieten zu können.»

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Beat Bechtold, Direktor AIHK (Telefon 062 837 18 01, E-Mail: beat.bechtold@aihk.ch), gerne zur Verfügung.

AHV-Ausgleichskasse & Familienausgleichskasse der AIHK

Die Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer übernimmt für ihre Mitgliedfirmen die klassischen Aufgaben einer Verbandsausgleichskasse: Dies betrifft den ordentlichen Beitragsbezug für die AHV/IV/EO und ALV sowie die Ausrichtung von Leistungen der Erwerbersatzordnung (EO, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung). Zum Dienstleistungsangebot gehört auch die eigenständige Familienausgleichskasse für die Abrechnung der Familienzulagen (Kinderzulagen und Ausbildungszulagen) ihrer Mitgliedfirmen.